



Strom- und Gaspreisbremse: Plädoyer für eine Regulierung mit Augenmaß

Die Redensart „außergewöhnliche Zeiten erfordern besondere Maßnahmen“ könnte aktueller kaum sein. Es ist wohl unbestreitbar, dass wir seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in außergewöhnlichen Zeiten leben. Deutschland spürt diese außergewöhnlichen Zeiten auch und besonders bei der Energieversorgung. Infolge reduzierter Gaslieferungen aus Russland und der Befürchtung, dass Gaslieferungen zukünftig gänzlich ausbleiben könnten, sind die Gas- und Wärmepreise in kurzer Zeit in vorher kaum vorstellbare Dimensionen vorgedrungen. Infolge des Merit Order Effekts folgten fast ebenso hohe Preissteigerungen bei der Stromversorgung. Dies kann als ein Beleg dafür gesehen werden, dass marktwirtschaftliche Mechanismen in Ausnahmesituationen nicht mehr so funktionieren wie auf wettbewerblich organisierten Märkten intendiert. Daher ist es auch nachvollziehbar, dass der Staat in solchen Ausnahmesituationen regulativ in das Marktgeschehen eingreift. Dies gilt umso mehr in Fällen, in denen – wie bei der Energieversorgung – staatliche Daseinsvorsorgepflichten betroffen sind. Hier muss der Staat tätig werden, um das erforderliche Mindestmaß einer Versorgung seiner Bürger mit Strom und Gas sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in sehr kurzer Zeit zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen auf den Weg gebracht; zuletzt zwei Gesetze zur sog. „Gas- und Strompreisbremse“ (BGBl. 2022 I, 2512; BGBl. 2022 I, 2560). Vereinfacht dargestellt geht es in den Gesetzen darum, dass Erdgas-, Wärme-, und Stromkunden für 80% bzw. 70% ihres Energieverbrauchs einen der Höhe nach gedeckelten Preis zahlen sollen. Die Entlastungen der Energieverbraucher greifen (teilweise rückwirkend) zum 1.1.2023 und sind zunächst bis zum 31.12.2023 befristet. Die Differenzbeträge werden im Gasbereich über einen neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Haushaltsausgaben finanziert. Im Strombereich sollen die Entlastungsbeträge „zu einem erheblichen Teil“ durch eine zunächst bis zum 30.6.2023 befristete Abschöpfung sog. „Überschusserlöse“ eingenommen werden. Hiervon sollen Zufallsgewinne von Anlagenbetreibern erfasst werden, das heißt vor allem infolge des Merit Order Effekts gestiegene Erlöse, denen keine gestiegenen Produktionskosten gegenüberstehen. Der Restbetrag soll wiederum aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Angesichts des mehr als sportlichen Zeitrahmens verwundert es nicht, dass beide Gesetze mit „heißer Nadel“ gestrickt wurden. Das mag angesichts der Dringlichkeit der Thematik nachvollziehbar sein. Auf der anderen Seite sind nicht gesehene und

unerwünschte Nebeneffekte einzelner Regelungen hier schon vorprogrammiert. Entsprechender Nachbesserungsbedarf wurde von den einzelnen Interessenverbänden mit unterschiedlicher Vehemenz bereits im Entwurfsstadium vorgetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Verbänden weniger als 24 Stunden zugestanden wurden, um zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Dies ist angesichts der Komplexität der Regelungen auch von Experten kaum zu meistern. Einige praktische Probleme werden daher zunächst ungelöst bleiben.

Ein viel diskutiertes Thema ist die im Gesetz zur Strompreisbremse geregelte Abschöpfung von Überschusserlösen. Hier sollte man zunächst die Frage stellen, ob die Abschöpfung sämtlicher Zufallsgewinne mit den außergewöhnlichen Zeiten gerechtfertigt werden kann und sollte. Denn Zufallsgewinne sind durchaus Teil eines wettbewerblichen Marktgeschehens. Ist es daher wirklich ungerecht, wenn Anlagenbetreiber, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, in der Energiekrise „zufällig“ profitieren? Jedenfalls sollte es mit Blick auf die angestrebte Neuausrichtung der Energieversorgung vermieden werden, entsprechende Projekte auszubremsen. Fälle, in denen die Regelung schließlich dazu führt, dass mehr als bloße Zufallsgewinne abgeschöpft werden, sind rechtlich als kritisch einzustufen und werden zukünftig voraussichtlich die Gerichte beschäftigen.

Zu guter Letzt: Auch wenn der Gesetzgeber verständlicherweise unter Handlungsdruck steht, sollte nicht vergessen werden, dass sämtlichen im Energiesektor tätigen Marktakteuren abverlangt wird, die neuen Gesetze – neben zahlreichen anderen – in kürzester Zeit umzusetzen. Mehr noch: Sie müssen einen Vertrauensvorschuss leisten, indem sie Gesetze und Verordnungen bereits im Entwurfsstadium umsetzen müssen, um überhaupt eine Chance zu haben, die hierin vorgesehenen Fristen einhalten zu können. Treten diese dann – wie zuletzt bei der Gasumlage – nicht in Kraft, wurden unnötig personelle und finanzielle Ressourcen gebunden, die anderweitig hätten eingesetzt werden können. Zum Beispiel in innovative Projekte, die in außergewöhnlichen Zeiten ebenso dringend benötigt werden.

Außergewöhnliche Zeiten erfordern daher neben einem besonderen Verständnis der einzelnen Herausforderungen der Marktakteure auch ein besonderes Augenmaß in Bezug auf die erforderlichen Regelungen.

Rechtsanwältin *Annika Pennekamp-Jost*, Krefeld